

RS Vwgh 2002/6/19 99/15/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 1990/100;

EStG 1988 §17 Abs5 Z3;

EStG 1988 §17;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs3;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Sofern ein Steuerpflichtiger eine Durchschnittssatzgewinnermittlung im Sinne von § 17 EStG 1988 in Anspruch nimmt, begibt er sich damit auch des Rechtes, seine tatsächlichen Betriebsausgaben geltend zu machen. Er kann also nicht den pauschal ermittelten Gewinn um gesondert geltend gemachte Betriebsausgaben welcher Art immer kürzen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen lediglich dann, wenn entweder die betreffende Durchschnittssatzverordnung ausdrücklich bestimmte Betriebsausgaben gesondert zum Abzug zulässt oder wenn nach dem letzten Satz des § 17 Abs. 5 Z. 3 legit nur bestimmte andere Betriebsausgaben pauschaliert werden (Hinweis E 6. Dezember 1999, 95/15/0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150264.X01

Im RIS seit

14.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>